

Im europäischen Vergleich wird schnell deutlich, dass Strom in Deutschland ziemlich teuer ist. Innerhalb der letzten 15 Jahre stiegen die jährlichen Kosten für die Kunden um ca. 60% an. Preistreiber waren aber weniger die Energieversorger. Dessen Anteil am Strompreis (Beschaffung, Vertrieb und Marge) sank auf 21,0%. Dafür nahmen die Netznutzungsentgelte (24,7%) sowie die staatlichen Abgaben und Steuern (54,3%) stark zu. Sie bestimmen mittlerweile mit zusammen 79% den Strompreis maßgeblich.

Die verschiedenen Umlagen und Steuern wollen wir Ihnen nachfolgend kurz erläutern.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung unterstützt die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder Erdwärme mit Hilfe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Erklärtes Ziel ist es, die Treibhaus-emissionen bis zum Jahre 2050 um mindestens 80% zu reduzieren. Erhebliche Mengen an klimaschädlichem Kohlendioxid werden durch die Nutzung erneuerbarer Energien eingespart. Außerdem werden hierdurch fossile Energieressourcen geschont.

Besitzer von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien erhalten die Garantie, dass der Strom zu einem bestimmten, festgelegten Preis abgenommen wird. Dies nennt man die EEG-Vergütung. Gekauft wird der EEG-Strom von Verteilnetzbetreibern. Diese nehmen den Strom in ihr Netz auf und zahlen für jede eingespeiste Kilowattstunde die EEG-Vergütung an den Betreiber der Erneuerbaren-Energien-Anlage. Der Verteilnetzbetreiber leitet den eingespeisten Strom wiederum an den Betreiber des überregionalen Übertragungsnetzes weiter und erhält von diesem die EEG-Vergütung zurück. Die weitergeleiteten Strommengen werden vom Übertragungsnetzbetreiber an der Börse verkauft.

Da die daraus erzielten Erlöse jedoch niedriger sind als die gezahlte EEG-Vergütung, ist hier eine zusätzliche Finanzierung notwendig. Der Gesetzgeber hat somit veranlasst, dass Stromanbieter wie wir - Ihre SWBB - bei Ihnen als unserem Endkunden, eine EEG-Umlage erheben müssen. Diese wird dann wiederum von uns an den Übertragungsnetzbetreiber weitergegeben. Diese Umlage ist bundesweit einheitlich festgelegt.

EEG-Umlage – 2019: 6,405 Cent/kWh (2018: 6,792 Cent/kWh)

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/EEG/EEG-Umlagen-Uebersicht>

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Das KWKG dient der Förderung der Stromerzeugung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. Ähnlich wie beim EEG erhalten Betreiber von KWKG-Anlagen einen bestimmten festgelegten Preis für ein kWh erzeugten Strom. Die Mehrkosten des Übertragungsnetzbetreibers werden auch hier durch die KWKG-Umlage auf alle Endkunden umgelegt.

KWKG-Umlage – 2019: 0,280 Cent/kWh (2018: 0,345 Cent/kWh)

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

§19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Stromintensive Industrieunternehmen mit einer bestimmten Höhe an Verbrauch werden auf Antrag von den Netzentgelten befreit. Ziel der Bundesregierung ist es, diese Unternehmen finanziell zu entlasten, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Die dadurch entgangenen Erlöse werden wieder, ähnlich wie bei der KWKG-Umlage, auf jeden einzelnen Kunden umgelegt.

§19 StromNEV-Umlage - 2019: 0,305 Cent/kWh (2018: 0,370 Cent/kWh)

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

Umlagen und Steuern beim Strom

info

Offshore-Netzumlage (§17 EnWG)

Mit der 2013 eingeführten Offshore-Haftungsumlage möchte die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Windkraftanlagen auf hoher See begrenzen. Wenn die Anlage des Betreibers durch Probleme am Netzanschluss keinen Strom ins Netz einspeisen kann, sollen die zu leistenden Entschädigungszahlungen, durch die Umlage refinanziert werden.

Ab 2019 deckt die Umlage auch Kosten ab, die für die Anbindung von Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee anfallen. Grundlage ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG).

Offshore-Netzumlage – 2019: 0,416 Cent/kWh (2018: 0,037 Cent/kWh)

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Umlage für abschaltbare Lasten (§18 AbLaV)

Zum 01.01.2014 trat die Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten) in Kraft. Diese dient der Deckung von Kosten abschaltbarer Lasten, so dass sowohl die Netz- als auch Systemsicherheit aufrechterhalten werden können. Die Belastungsgrenzen gemäß §9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG finden dabei keine Anwendung - demnach wird die Umlage für alle Letztverbraucher in der gleichen Höhe erhoben.

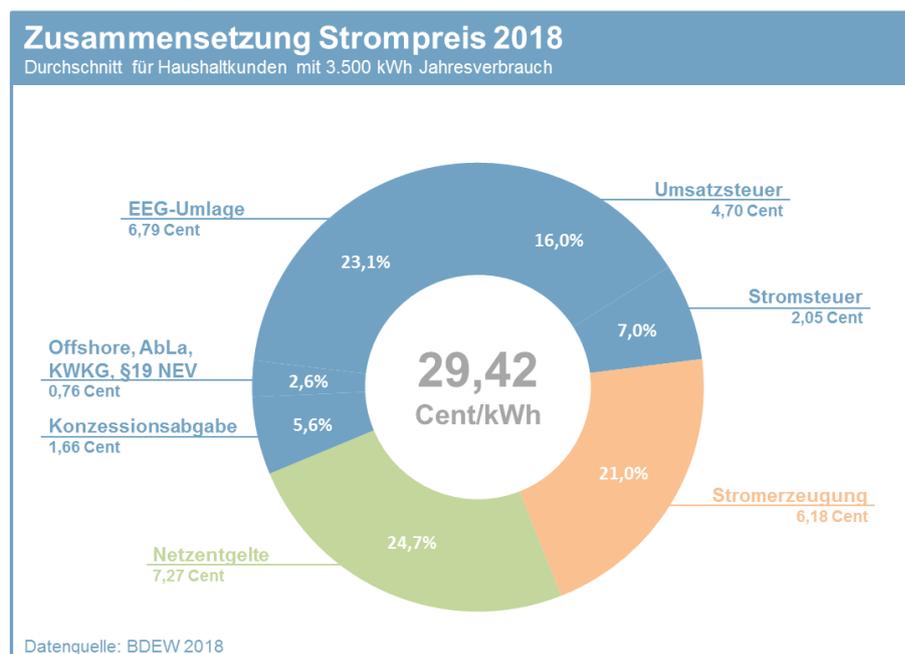
AbLaV-Umlage – 2019: 0,005 Cent/kWh (2018: 0,011 Cent/kWh)

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

Stromsteuer, Konzessionsabgabe & Mehrwertsteuer

Weitere Elemente des Strompreises sind die Stromsteuer, Konzessionsabgaben sowie die Mehrwertsteuer. Während die Stromsteuer durch das Stromsteuergesetz geregelt wird, handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um eine vom Stromanbieter an die Städte und Gemeinden zu leistende Abgabe. Zur Belieferung des Endverbrauchers müssen Stromnetze erstellt werden, welche in der Regel über öffentliche Grundstücke führen. Zudem fällt auf den Strompreis auch die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer an, die derzeit bei 19 Prozent liegt.

Stand: November 2018



Seite 2 von 2

